



KIRCHLICHE HOCHSCHULE
WUPPERTAL/BETHEL

**Prüfungsordnung
für
Bibelkunde**

Teil I: Biblicum

**Teil II: Bibelkundeprüfung im
modularisierten Studium**

Teil I:
Biblicum

§ 1
Zweck der Prüfung

In der Bibelkundeprüfung sollen Studierende der Theologie nachweisen, dass sie über die für das wissenschaftliche Studium der Theologie und die kirchliche Praxis notwendigen Kenntnisse der biblischen Schriften verfügen.

§ 2
Prüfungsstoff

- (1) Die Prüfung umfasst Altes und Neues Testament.
- (2) Erwartet werden grundlegende Kenntnisse vom Aufbau und Inhalt aller Bücher des Alten und Neuen Testaments.
- (3) Im Neuen Testament soll weithin eine Kapitelübersicht (ohne Untergliederung in Verse) gegeben werden können.

Besonderes Gewicht haben die Evangelien, die Apostelgeschichte und die Paulusbriefe.

- (4) Im Alten Testament ist im Allgemeinen die Kenntnis von Kapitelgruppen und wichtigen Texten im Sinne von Abs. 6 ausreichend.

In folgenden Textbereichen ist eine detaillierte Übersicht erforderlich:

Genesis; Ex 1-24; Jos 1-12; Richter; 1 Samuel - 2 Könige; Psalmen (Gattungen und zentrale Texte); Jesaja (bes. Kap. 1-12, sowie Redeformen und Gattungen in Kap. 40-55); Jeremia; Hos 1-3; Amos; Jona.

- (5) Folgende Bibelstellen sollen im Wortlaut (möglichst nach dem Luthertext) bekannt sein:

Gen 1,27; 8,22; 12,1-3; 15,6; Ex 20,1-17; Lev 19,18b; Num 6,24-26; Dtn 6,4-5; Ps 1; 23; 42; 130; Jes 2,2-4; 9,1-6; 43,1-3; 53,4-5; Jer 31,31-34; Mt 5,3-12; 6,9-13; 28,18-20; Mk 12,29b-31; Lk 2,29-32; Joh 1,1-5.9-14; Apg 5,29; Röm 1,16-17; 3,23-24.28; 1 Kor 11,23-26; 13,13; 15,3-5; 2 Kor 5,17.19-21; Gal 6,2; Phil 2,5-11; 4,7; Hebr 1,1f.

- (6) Die Prüfung kann sich auch an Texten oder Themen orientieren, die für die theologischen Intentionen der biblischen Bücher oder die kirchliche Praxis von besonderer Bedeutung sind.

Beispiele sind „Schöpfung“, „Bund“, „Messianische Weissagungen“, „Rechtfertigung“, „Abendmahlsworte“.

§ 3

Organisation der Prüfungen

Für die ordnungsgemäße Durchführung aller mit der Bibelkundeprüfung zusammenhängenden Verfahrensfragen ist das Rektorat, in der Regel vertreten durch den Ephorus/die Ephora, zuständig.

§ 4

Prüfungskommission

- (1) Das Rektorat bestellt die Prüfungskommission. Die Prüfungskommission besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem Prüfer/der Prüferin und dem Beisitzer/der Beisitzerin.
- (2) Zum Mitglied der Prüfungskommission darf bestellt werden, wer das Erste und Zweite Theologische Examen abgelegt hat bzw. Assistent/Assistentin oder Dozent/Dozentin an der Kirchlichen Hochschule ist und einer evangelischen Kirche angehört.
- (3) Der/die Vorsitzende ist Mitglied des Kollegiums der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel.

§ 5

Meldung, Zulassung und Rücktritt

- (1) Zur Bibelkundeprüfung können sich Studierende melden, die zum Zeitpunkt der Meldung oder in einem der beiden vorangegangenen Semester im Pfarramtsstudiengang an der Kirchlichen Hochschule eingeschrieben sind. Das Rektorat kann Ausnahmen zulassen.

- (2) Die Meldung zur Prüfung kann vor, nach oder in Verbindung mit der Zwischenprüfung erfolgen.
- (3) Der Antrag auf Zulassung ist mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich an das Rektorat zu richten. Dem Antrag sind - soweit nicht durch die Immatrikulation oder den Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung vorhanden - beizufügen:
1. ein tabellarischer Lebenslauf,
 2. das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife bzw. eine als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung,
 3. das Studienbuch,
 4. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits eine Bibelkundeprüfung bestanden oder nicht bestanden hat, bzw. ob er/sie sich gerade in einem anderen entsprechenden Prüfungsverfahren befindet,
 5. eine Erklärung darüber, ob die Bibelkundeprüfung in Verbindung mit der Zwischenprüfung (ZPO § 17 Abs. 1) abgelegt werden soll.
- (4) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet das Rektorat. Der Bewerber/die Bewerberin ist zuzulassen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 1 und 3 und § 9 gegeben sind.
- (5) Ein Rücktritt von der Prüfung ist bis zu einer Frist von zehn Tagen vor dem Prüfungstermin ohne Angaben von Gründen möglich. Die Mitteilung ist schriftlich an den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. Bei einem Rücktritt nach dieser Frist oder einem Versäumnis der Prüfung müssen die Gründe unverzüglich dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt; andernfalls gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 6 Die Prüfung

- (1) Die Prüfung ist mündlich und findet vor der Prüfungskommission statt. Der Beisitzer/die Beisitzerin führt Protokoll. Der Prüfer/die Prüferin und der Beisitzer/die Beisitzerin können nach der ersten Hälfte der Prüfung wechseln. Der/die Vorsitzende hat das Recht, Fragen an den Prüfling zu richten.

- (2) Der/die Vorsitzende der Prüfungskommission kann Gäste zur Prüfung zulassen, wenn der Prüfling damit einverstanden ist. Als Gast kann nur zugelassen werden, wer die Zulassungsvoraussetzungen der Meldung zur Bibelkundeprüfung nach § 5 Abs. 1 erfüllt. Die Zahl der Gäste darf die Zahl der an der Prüfung beteiligten Personen nicht überschreiten.
- (3) Die Prüfung dauert 30 Minuten und beinhaltet zu gleichen Teilen Altes wie Neues Testament.
- (4) Der Prüfling hat das Recht, den Einstieg in die Prüfung durch Angabe eines biblischen Buchs zu bestimmen.

§ 7

Ergebnis der Prüfung

- (1) Das Ergebnis der Prüfung wird durch die Prüfungskommission festgestellt. Erfolgt innerhalb der Prüfungskommission eine Abstimmung, ist Stimmenthaltung nicht möglich. Das Ergebnis wird dem Prüfling durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende mitgeteilt.
- (2) Die Benotung geschieht anhand der Notenstufen:

1 = sehr gut
2 = gut
3 = befriedigend
4 = ausreichend
5 = nicht bestanden

Bei der Benotung sind Zwischenstufen möglich.
Es ergeben sich somit folgende Noten: 1; 1,3; 1,7; 2; 2,3; 2,7; 3; 3,3; 3,7; 4 und 5.
Die Noten 0,7; 4,3 und 4,7 sind nicht möglich.
- (3) Der Prüfling kann innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich verlangen, dass das Ergebnis der Prüfung durch das Rektorat überprüft wird.

§ 8

Zeugnis

- (1) Über eine bestandene Prüfung wird von der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis trägt den Titel „Bibelkundeprüfung (Biblicum)“ und ist vom Rektor/von der Rektorin der Kirchlichen Hochschule zu unterschreiben und mit dem Dienstsiegel zu versehen.
- (2) Wird die Prüfung vor oder in Verbindung mit der Zwischenprüfung abgelegt, wird die Note der bestandenen Bibelkundeprüfung im Zeugnis der Zwischenprüfung aufgenommen (ZPO § 17 Abs. 1).

§ 9

Wiederholung der Prüfung

- (1) Wird die Prüfung nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden, und zwar in der Regel im nächsten Semester. Eine zweite Wiederholung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Eine Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. Fehlversuche an anderen Hochschulen oder in den Einrichtungen der Landeskirchen sind anzurechnen.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht möglich.

§ 10

Aberkennung der Prüfung

Eine Prüfung kann innerhalb von drei Jahren durch das Rektorat aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung irrtümlich als gegeben angenommen worden sind. Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen. § 7 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 11

Ausführungsbestimmungen

Nähere Ausführungsbestimmungen zur Durchführung der Prüfung, insbesondere Melde- und Prüfungstermine regelt das Rektorat.

Teil II:

Bibelkundeprüfung in Verbindung mit den Lehrveranstaltungen Bibelkunde im Rahmen des modularisierten Studiums

§ 12 Durchführung

Im Rahmen des modularisierten Studiums kann die Bibelkundeprüfung in Form von zwei eigenständigen Teilprüfungen im Anschluss an die Lehrveranstaltungen „Bibelkunde des Alten Testaments“ und „Bibelkunde des Neuen Testaments“ durchgeführt werden.

§ 13 Prüfungsstoff

Der Stoff der Prüfung entspricht den in der Studienordnung angegebenen Inhalten. Diese konkretisieren sich gemäß Teil I § 2 dieser Ordnung.

§ 14 Die Prüfung

Jede der beiden Prüfungen dauert 15 Minuten.
Über die Prüfungen und ihr Ergebnis wird ein Protokoll angefertigt.

§ 15 Ergebnis der Prüfungen und Zeugnis

(1) Die Benotung der Prüfungen geschieht anhand der folgenden Notenstufen:

- 1 = sehr gut
- 2 = gut
- 3 = befriedigend
- 4 = ausreichend
- 5 = nicht bestanden

(2) Bei der Benotung sind Zwischenstufen möglich.

Es ergeben sich somit folgende Noten: 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0 und 5.

Die Noten 0,7; 4,3 und 4,7 sind nicht möglich.

(3) Sowohl für die Prüfung über das Alte Testament als auch für die Prüfung über das Neue Testament wird nach den Regeln der Studienordnung eine Bescheinigung ausgestellt.

(4) Zur Berücksichtigung als Biblicum wird ein Gesamtzeugnis ausgestellt. Dieses enthält die beiden Teilnoten und eine Gesamtnote über beide Prüfungen. Die Gesamtnote kann ebenfalls die oben genannten Zwischenstufen enthalten. Beide Prüfungen müssen mit mindestens ausreichend (4,0) bestanden sein.

§ 16

Weitere Bestimmungen

(1) Im Übrigen sind die Bestimmungen von Teil I unter Berücksichtigung der Studienordnung für das modularisierte Studium sinngemäß anzuwenden.

(2) Nähere Ausführungsbestimmungen erlässt das Rektorat.

(3) Eine gemäß Teil I dieser Ordnung abgelegte Gesamtprüfung (Biblicum) ersetzt die beiden Teilprüfungen.

Diese Prüfungsordnung tritt mit Beschluss des Senates und Genehmigung durch das Kuratorium in Kraft.

Beschluss des Senates am 1.12.2010

Genehmigung durch das Kuratorium am 15.12.2010